

Strukturen der abolitionistischen Verwandtschaft

Eine Antwort an Jahn

Mathieu Deflem
University of Colorado

Ich danke Matthias Jahn für seine kritischen Anmerkungen zu meinem Beitrag über die Bedeutung der kritischen Theorie von Habermas für die Kriminologie. Allerdings bin ich der Meinung, daß Jahns Kritik sowohl die Zielrichtung meines Beitrags, als auch die Art und Weise des abolitionistischen Bezugs auf Habermas' Theorie kommunikativen Handelns verfehlen.

Erstens war es nicht meine Absicht, eine „Theorie des Abolitionismus über die Habermas-Rezeption“ zu entwerfen. Ich habe lediglich den tatsächlichen Einfluß von Habermas auf die abolitionistische Perspektive dargestellt, ohne eigene Alternativen zu entwickeln. Ich habe darauf hingewiesen, daß die Abolitionisten Habermas nicht systematisch rezipieren, sondern daß sich durch die Bezugnahme auf unterschiedliche Theorietraditionen Probleme der inneren Konsistenz ergeben. Insofern hat Jahn recht, wenn er feststellt, daß ich hier eine „relative Beliebigkeit“ festgestellt habe. Ich würde das allerdings nicht als „Theorielosigkeit“ bezeichnen, ganz im Gegenteil: Durch die Bezugnahme auf eine Vielzahl von Autoren und theoretische Traditionen ist der Abolitionismus in hohem Maße theoretisch aufgeladen. Mein Verweis auf die Habermasschen Elemente im Abolitionismus und ihre Verbindung mit anderen theoretischen Traditionen belegt dies.

Zweitens verweist Jahns Vorstellung des Abolitionismus auf die Ideen der kritischen und abolitionistischen Kriminologie. Ich habe vergleichbare Perspektiven in meinem Beitrag unter expliziter Bezugnahme auf Habermas diskutiert. Jahns theoretische Ausgangsposition ist der strukturalistische Abolitionismus, da er die machtstabilisierenden Mechanismen sozialer Kontrolle durch das Etikett „Kriminalität“ kritisiert. Überraschenderweise zieht Jahn hier nicht die Verbindungslinien, die ich zu den Arbeiten von Baretta (1985), Kreissl (1986), Smaus (1985) und Scheerer (1983) hergestellt hatte. Das Problem dieser Perspektiven ist die Vernachlässigung von Habermas' Theorie von Recht und Moral. Hier zeigt sich genau einer der zentralen Punkte in Habermas' theoretischem Projekt: er möchte einen Begriff demokratischer Öffentlichkeit innerhalb seiner kritischen Analyse des Kapitalismus bewahren. Habermas' Rekonstruktion der Marxschen Kapitalismuskritik kreist um das Problem der Verdinglichung von Politik und Ökonomie, während sein Demokratieverständnis in einer rekonstruktiven Idealisierung der impliziten Bedingungen verständigungsorientierten Handelns wurzelt. Ausgehend von den Bedingungen kommunikativen Handelns entwickelt Habermas ein gegen einseitige Zweckrationalität gerichtetes Verständnis von Moderne und Rationalisierung. Das führt ihn zu einer Analyse des Rechts als Institutionalisierung

rung moralisch-praktischer Diskurse, m.a.W., Recht beschäftigt sich mit der Frage der normativen Ordnung sozialer Beziehungen. Gleichzeitig entwickelt er die Vorstellung von Recht als Medium, um das durch Verrechtlichungsprozesse vermittelte Eindringen systemischer Imperative von Markt und Staat in lebensweltliche Beziehungen zu erfassen (Habermas, 1981). Nichtsdestotrotz besteht Habermas auf der internen Verbindung von Recht und Moral, die die Legitimität der Legalität durch den Konsens in praktischen Diskursen sichert (Habermas 1990, 1992a, 1992b). Recht und Moral sind demnach insofern aufeinander bezogen, als das Recht eine erwartungsstabilisierende Ergänzung moralischer Normen bereitstellt. Die Konsequenzen dieses Gedankengangs lassen sich nun sicher nicht aus abolitionistischen Analysen des Kriminaljustizsystems gewinnen, auch nicht aus Jahns Version. Erstens geht Jahns Diskussion der rechtsphilosophischen Argumente von Habermas am zentralen Punkt vorbei: Die Normgeltungssichernden Regeln der Diskursethik sollten nicht mit dem allgemeineren Grundsatz der Universalisierung verwechselt werden, der angibt, wie Normen als solche überhaupt begründet werden können (vgl. Habermas 1983, S. 75–76). Zweitens definiert Jahn Kriminalität als Kampfbegriff in der Auseinandersetzung um Definitionsmacht, die zwar sicherlich das Ergebnis einer Diskussion ist, allerdings einer Pseudodiskussion im normfreien Vakuum und nur der Aufrechterhaltung von Herrschaftsstrukturen dient. Mein Zweifel an solchen Analysen basiert auf dem Ansatzpunkt der Kritik: wer entscheidet auf welcher Basis, ob solche Diskussionen (nicht) verzerrt sind? Folgt man den Überlegungen von Habermas, so kann darüber nur eine allgemeine, unmittelbar betroffene Öffentlichkeit nach den Regeln des prozeduralen Programms mit universalistischen Ansprüchen entscheiden. Die bürgerliche Gemeinschaft selbst sollte über die Legitimität von Recht und Gesetz entscheiden. Jahn scheint es jedoch gelungen zu sein, diese herrschaftsfreie Diskussion mit sich selbst zu führen. Auch hier scheint mir wieder ein Problem vorzuliegen, mit dem jede abolitionistische Kriminologie konfrontiert ist: ihre Kritik basiert auf argumentativ zu überprüfenden Voraussetzungen, deren argumentative Überprüfung uns leider versagt ist. Damit wird gegen eines der zentralen Anliegen des Habermasschen Programms verstoßen: die Sicherung von Demokratie, Freiheit und Gleichberechtigung im und durch das Recht auf dem Wege der Explikation der Bedingungen kommunikativen Alltagshandelns, nicht durch die übergestülpte Idealvorstellung einer gerechten Gesellschaft. Demokratie und eine gerechte Rechtsordnung sind eine Sache der Allgemeinheit, der Philosoph fungiert hier lediglich als Platzhalter. Daher sollten sich auch die Abolitionisten einer kritischen Debatte über ihre Analyse des Kriminaljustizsystems stellen (oder alle möglicherweise Betroffenen als abolitionistische Kriminologen akzeptieren).

Diese Überlegungen führen mich zu dem Schluß, daß das Anliegen meines Beitrags durchaus vertretbar war. Wie Jahn bemerkt, operiert Habermas' kritische Theorie „ohne genügend abolitionistische Hintergedanken“. Folgt man Habermas, so sollte die Legitimität von Handlungsnormen eine Angelegenheit der diskursiven Auseinandersetzung sein. Normen können

illegitim werden, aber ob dies der Fall ist, kann nur im öffentlichen Diskurs entschieden werden. Keinesfalls kann die Illegitimität von Normen als Voraussetzung in kriminologischen Analysen mit Habermasschen Ansprüchen eingeführt werden. Darum macht es Sinn, die Grundannahmen bei Habermas von den axiomatischen Wertungen des Abolitionismus zu trennen. Sicherlich kann die kriminologische Erkenntnis, daß Definitivonsmacht bei der Konstruktion des Etiketts „Kriminalität“ eine wichtige Rolle spielt, weiterführende Fragestellungen aufwerfen. Aber daraus den Schluß zu ziehen, daß eine solche Analyse den Weg für ein abolitionistisches Konzept als logische Konsequenz ebnet, heißt nicht, daß dieses auch notwendig ist. Schließlich denkt, wie Jahn feststellt, Habermas nicht im Traum an die Abschaffung von Strafrecht und Strafjustiz, vielmehr will er deren diskursiv zu begründenden Wert zur Debatte stellen. Abolitionistische Ansätze wollen jedoch das Strafrecht abschaffen, entweder durch Verzicht auf bestrafungsorientierte Umgangsweisen mit als kriminell definiertem Handeln (wie im phänomenologischen Abolitionismus) oder durch Hinterfragen der ideologisch stabilisierenden Rolle von Recht (wie im strukturell argumentierenden Abolitionismus). Ich habe es daher als bedenkenswert bezeichnet, Habermas' Konzept der Verrechtlichung nicht als Ganzes negativ zu beurteilen (nicht weil er dies selbst so sieht), sondern aufgrund der theorieimmanenten und praktischen Anliegen des Abolitionismus. Insgesamt finde ich es schwierig, von einer „gegenseitigen Durchdringung“ von Habermas und dem Abolitionismus auszugehen. Sollte eine solche Durchdringung erreicht werden, wäre dazu eine sorgfältige Übertragung Habermasscher Vorstellungen in abolitionistische Kontexte vonnöten. Dabei könnte der Halbbruder noch für einige Krawalle in der Familie sorgen.

Literatur

- BARATTA, A., Die kritische Kriminologie und ihre Funktion in der Kriminalpolitik, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 12, 1985, S. 38–51.
- HABERMAS, J., *Theorie des kommunikativen Handelns*. Band 1: Handlungsrationality und gesellschaftliche Rationalisierung; Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1981.
- HABERMAS, J., *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt a. M. 1983.
- HABERMAS, J., Remarks on the discussion, in: *Theory, Culture and Society* 7, 1990, S. 127–132.
- HABERMAS, J., *Faktizität und Geltung*, Frankfurt a. M. 1992a.
- HABERMAS, J., Further reflections on the public sphere, in: *Habermas and the Public Sphere*, hrsg. von CALHOUN, G., Cambridge, MA 1992b, S. 421–461.
- KREISSL, R., *Soziologie und soziale Kontrolle: Die Verwissenschaftlichung des Kriminaljustizsystems*, München 1986.
- SCHEERER, S., „Towards abolitionism“, Paper presented at the 9th International Congress on Criminology, Wien 1983.
- SMAUS, G., Technokratische Legitimierungen des Strafrechts: Die Flucht nach vorne in die Generalprävention, in: *Zs. für Rechtssoziologie* 6, 1985, S. 90–103.

University of Colorado at Boulder
Department of Sociology
219 Ketchum
Boulder, Co. 80309-0327